

Das „demokratische“ Recht des Stärkeren

Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht

Die Menschen sind nicht alle gleich, aber sie haben ein Recht auf gleiche Behandlung. Diese Selbstverständlichkeit spiegelt sich in der Rechtsprechung in den unterschiedlichen Altersversorgungssystemen in Deutschland nicht wieder. Der Verlust von Werten und Inhalten ist in allen Bereichen von Politik, Justiz und Wirtschaft ersichtlich. Die Justiz ist eine tragende Säule dieser Entwicklung. Die Rechtsprechung in den Sozialsystemen ist voller Ungleichheit und es fehlt an Gerechtigkeit.

Mit der politischen und juristischen Weigerung, die gesetzliche Rentenversicherung im Kontext mit den anderen Altersversorgungssystemen in Deutschland zu betrachten, sondern isoliert, werden die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung stigmatisiert und in sozialer Hinsicht diskriminiert. Die Folge ist, dass nur die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung ständig negativ im Fokus der Öffentlichkeit gehalten werden, obwohl die Rentenversicherung nicht die einzige Altersversorgung in Deutschland ist. Davon profitieren unsolidarisch Versicherte, wie zum Beispiel Richter und Beamte.

Die Folge ist eine gesellschaftliche Substanzlosigkeit im Sozialrecht mit einer langen Entwicklung von Sozialreformen die nicht der Hinwendung zum Besseren dienen, sondern zu ihrem Missbrauch, mit ständigen Verschlechterungen. Die permanenten Forderung aus Wirtschaft und Politik nach solchen „Verschlechterungsreformen“, bei gleichzeitig steigendem Reichtum für wenige, einhergehend mit der Verarmung großer Teile der Bevölkerung, führt mehr und mehr zu einer Entfremdung der Menschen zu diesem Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtssystem.

Die Spezialisierung des Sozialrechts in 12 Sozialgesetzbüchern und ihre ständige Weiterentwicklung führten zu einer bewusst herbeigeführten Komplexität, mit der Folge einer völligen Intransparenz für die Versicherten. Die politische Rechtfertigung hierfür wird mit blumig umschriebenen und sinnentleerten Worten vorangetrieben. Dies wiederum führt statt zur Ordnung zur Unordnung mit ständigen Klagen und nicht nachvollziehbaren Urteilen.

Im Zwei-Klassensystem von solidarisch (gesetzlich Versicherten) und unsolidarisch Versicherten (Beamte) können Beamte und Richter durch ihre Privilegierung nicht mehr begreifen was im anderen System als ihrem eigenen vor sich geht. Sie bewegen sich beziehungslos in ihrem eigenen abgeschotteten System. Gefangen in dieser privilegierten Beschränktheit geht der Blick für die Wirklichkeit in den solidarischen Systemen verloren. Sie verstehen sich nicht mehr als Teil eines Ganzen, verfolgen beharrlich ihr Privilegierung und

verwechseln die Einbildung einer gerechten Ungleichbehandlung mit der Wirklichkeit, in der für die anderen offensichtliches Unrecht zu gültigem Recht wird. In dieser Abgeschiedenheit, fern jeglicher Realitäten, ist es dem BVerfG möglich mit Urteil (2 BvL 4/10 vom 14.02.2012) aufgrund des Alimentationsprinzips und einer amtsangemessenen Versorgung mehr Geld für beamtete Professoren zu fordern. Andererseits halten die Verfassungsrichter ein Hartz IV-Regelsatz von 364.- Euro (2011) für alleinstehende und alleinerziehende Erwachsene als „noch verfassungskonform“ und sehen keinen zusätzlichen Bedarf bei Kleinkindern, denen lediglich 2,19 Euro für die Körperpflege zugestanden wird (1 BvL 10/12 vom 23.07.2014). Das Berufsbeamtentum wird so zu einem Symbol einer aus den Fugen geratenen Gesellschafts- und Sozialpolitik auf dem Weg in die soziale und gesellschaftliche Katastrophe.

Kommunikation, also Verständigung, ist durch den herrenrechtlichen Anspruch des Berufsbeamtentums nicht möglich. Dieser Anspruch wird durch Präsenz in Legislative, Exekutive und Judikative abgesichert. Durch die Besetzung aller Gewalten mit den gleichen Interessensvertretern wird die Gewaltenteilung ad absurdum geführt. Die Verzahnung der Staatsorgane und die damit verbundene Zusammenarbeit des Berufsbeamtentums über alle Institutionen hinweg, läuft der Trennung der Staatsgewalten zuwider und stellt durch Lobbyismus die zentrale Stellung des Parlaments – und damit die demokratischen Strukturen – in Frage.

Das Berufsbeamtentum versteht sich nicht als Staatsdiener, sondern aufgrund ihres Standes und der damit verbundenen institutionellen Machtfülle, als Staatsherren dieses Systems. Die Hinterfragung solcher Gesellschaftsstrukturen, und die damit verbundenen Auswirkungen auf die solidarisch Versicherten, werden durch einen medialen Rausch von kollektiver Verzücktheit an Reise- und Freizeitverhalten überlagert und ausgeblendet. Wer trotzdem am System zweifelt und kritisch hinterfragt macht sich verdächtig kein zuverlässiges Mitglied der westlichen Wertegemeinschaft zu sein.

So erklärt sich, dass weder die Politik noch die Medien sich trauen die Probleme anzusprechen, geschweigen denn anzugehen, welche das Berufsbeamtentum mit sich bringt. Das Thema wird tabuisiert, obwohl die Personalkosten der öffentlichen Haushalte öfter die 40 Prozentmarke überschreiten und zukünftige Pensionslasten die Handlungsfähigkeit öffentlicher Haushalte bedrohen. Ganz bewusst lebt so das Berufsbeamtentum nicht nur zu Lasten künftiger, sondern auch zu Lasten heutiger Generationen, die zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte mit einer verdeckten Sondersteuer, in Form von versicherungsfremder Leistungen, in ihren gesetzlichen Sozialsystemen beitragen müssen.

Wesentliche Ursache für die Fehlentwicklung in den gesetzlichen Sozialsystemen ist damit das Berufsbeamtentum durch die grundgesetzlich festgeschriebene Privilegierung der Alimentation im GG Art. 33 Abs.5 und der damit verbundenen lebenslangen Beschäftigungsgarantie und amtsangemessener Versorgung. Dieser GG-Artikel steht in krassem Widerspruch zu dem Grundrecht auf Gleichheit in Art. 3 GG. Er müsste deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Auch Richter des BVerfG sichern sich ihre privilegierte Versorgung über das GG im Art.33. Vor diesem Hintergrund ist das Urteil des BVerfG zur Auslegung des Gleichheitssatzes im GG Art.3 „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ (08.10.1991, 1BvL 50/86, Juris) mit der interessen gebundenen Interpretation, dass damit dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung

verwehrt ist, sondern nur Gleiches gleich und Ungleiches seiner Art entsprechend unterschiedlich zu behandeln wäre, als juristische Grundlage für ein Apartheidrecht von solidarisch und unsolidarisch Versicherten zu verstehen, von dem sie selber profitieren. Die Gleichheit wird damit der Ungleichheit untergeordnet und mit der willkürlichen Behauptung gerechtfertigt, dass die Systeme nicht vergleichbar sind. Objektive Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor.

Mit dieser Definition von Gleich und Ungleich verspielt das BVerfG seine Reputation als Hüterin des Grundgesetzes. Denn wer anderes als Richter definiert letztlich was Gleich und Ungleich ist. Damit wird das GG zu einem Papier das nach Belieben der Mächtigen (Richter) interpretierbar ist.

Im Begriff des Rechts ist jedoch grundsätzlich die Gleichheit aller Menschen angelegt und Gesetze bedürfen dem Gemeinwohl, der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit. Das Rentenrecht bedient jedoch nur die Rechtssicherheit des Gesetzgebers die Rentenbeiträge der Versicherten mittels versicherungsfremder Leistungen zu plündern. Gemeinwohl und Gerechtigkeit bleiben auf der Strecke. Der Gesetzgebung im Rentenrecht ist somit der Rechtscharakter abzuspochen.

Die Auswirkungen eines solchen Apartheidsystems

Mit Hilfe dieser Rechtsprechung wurde es möglich, in den unterschiedlichen Altersversorgungssystemen auch unterschiedliches Recht in Anwendung zu bringen. So wurde nur für die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rentenformel und Rentenanpassungsformel mit politisch manipulierbaren Kürzungsfaktoren erfunden, die von den Rentnerinnen und Rentnern jedoch nicht beeinflusst werden können. Ebenfalls ermöglichte diese Rechtsprechung, dass nur für die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung das GG und die Grundrechte teilweise außer Kraft gesetzt und durch die politische Gestaltungsfreiheit ersetzt werden. Damit gibt es im Rentenrecht keine Rechtssicherheit mehr und niemand kann sich auf das verlassen, was die Politik im Rentenrecht beschließt.

Die Ausgestaltung der jährlichen Rentenanpassung an die allgemeine Lohnentwicklung hat in den zurückliegenden Jahren mehrfache, kaum noch überschaubare Veränderungen erfahren. Stets ging es dabei um die Frage, welche konkreten Maßgrößen bei der Lohnentwicklung als Maßstab für die Anpassung dienen sollen. Diese Intransparenz führt dazu, dass in der Bevölkerung ein großes Misstrauen gegenüber den staatlichen Institutionen vorhanden ist, insbesondere in die Justiz und deren Rechtsprechung.

Die dauerhaften finanziellen Folgewirkungen einer Rentenerhöhung haben auch immer wieder Anlass gegeben, die Anpassung in einzelnen Jahren auszusetzen bzw. zu verschieben oder die Anpassungsformel **mit dem Ziel einer Absenkung des Erhöhungssatzes** zu verändern, um über diesen Weg Finanzierungsprobleme in der Rentenversicherung zu begegnen und Beitragssatzanhebungen zu vermeiden. Damit ist offensichtlich, dass die Rentenanpassungsformel ein Missbrauchsinstrument darstellt, um nach Gutdünken und geplünderter Kassenlage Rentenanpassungen vorzunehmen.

So werden beim **Bruttolohnfaktor**, als Grundlage der Rentenerhöhung, nicht alle Bruttolöhne herangezogen. Die Entwicklung der Diäten, Beamtengehälter, der Löhne bzw.

Lohnanteile über der Beitragsbemessungsgrenze und die Einkommen berufsständisch Versicherten bleiben außer Betracht. Beziehler von Arbeitslosengeld werden jedoch berücksichtigt. Ab 2015 geht das Bundesarbeitsministerium noch einen Schritt weiter und bezieht zur Berechnung des Bruttolohnfaktors auch die Einkommen von Menschen mit Behinderungen, Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und die Einkommen von Menschen die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst leisten mit ein. Damit wird der Bruttolohn als Berechnungsgrundlage manipuliert und vorsätzlich gering gehalten. Er entspricht nicht der allgemeinen Lohnentwicklung und beeinflusst in ungerechtfertigter Weise die Rentenanpassung negativ. Die Rente folgt nicht mehr den realen Einkommen.

Der **Beitragssatzfaktor** soll die Veränderungen bei den Rentenversicherungsbeiträgen abbilden. Steigt der Beitragssatz wirkt sich dies negativ auf die Rentenanpassung aus. Sinkt der Beitragssatz wirkt sich dies positiv auf die Rentenanpassung aus. Auch dieser Faktor wird politisch manipuliert. Dies wird beispielhaft bei der sogenannten Mütterrente ersichtlich. Die Anerkennung der Mütter-Leistung, als eine sozialpolitische Leistung der Allgemeinheit der Steuerzahler, wird per Definition als Mütter-Rente zu einer versicherungsfremden Leistung der Rentenversicherung. Dass die Mütter-Rente auch Personen erhalten können die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, zeigt die ganze Skrupellosigkeit im Rentenrecht. Dadurch wurde der Beitragssatz nicht abgesenkt und beeinflusst die Rentenanpassung negativ.

Mit dem **Riesterfaktor** wird die fiktive Belastung, die den aktiven Beschäftigten durch den Aufbau der geförderten privaten Altersvorsorge entsteht, willkürlich auf die Rentenanpassung übertragen. Hierbei wird eine zweckgebundene Rechtsauffassung zugrunde gelegt, die unabhängig vom tatsächlichen Aufwand der Beschäftigten, ein Vorsorgebeitrag von 4 Prozent zugrunde legt. Tatsächlich jedoch riestern nicht alle Arbeitnehmer und ihr Vorsorgeaufwand liegt nur bei ca. 1 Prozent. Damit wirkt sich der Riesterfaktor aufgrund falscher und willkürlich festgelegten Annahmen negativ auf die Rentenanpassung aus.

Der **Nachhaltigkeitsfaktor** soll das zahlenmäßige Verhältnis von Rentenbeziehenden und Beitragszahlenden berücksichtigen. Bis 2030 wird der Nachhaltigkeitsfaktor dafür sorgen, dass die Renten etwa 20 Prozent (gegenüber 2002) hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben. Damit soll der Beitragssatz bis 2030 auf maximal 22 Prozent begrenzt und das Leistungsniveau auf 43 Prozent abgesenkt werden. Die Versicherten müssen nun private Vorsorge treffen um das Leistungsniveau vor der Absenkung in der Rentenversicherung zu halten. Diese Kosten werden aber nicht paritätisch finanziert, sie müssen von den Arbeitnehmern alleine aufgebracht werden. Experten sprechen von einem Aufwand von 6 Prozent des Einkommens, was eine größere Belastung der Versicherten darstellt, als ein höherer Beitragssatz innerhalb der Rentenversicherung. Dieser Nachhaltigkeitsfaktor ist über das „Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung“ eruiert worden und belastet Jung und Alt. Angesichts der durch den gleichen Gesetzgeber in Anwendung gebrachten versicherungsfremden Leistungen eine respektlose und zynische Benennung des Gesetzes.

Durch die so von außen in die Rentenversicherung hineingetragenen Finanzierungsprobleme der versicherungsfremden Leistungen ohne Beiträge, werden die öffentlichen Haushalte mit

Rentenbeitragsgeldern entlastet. Das führt dazu, dass die Rentenversicherung ihrer eigentlichen Aufgabe, eine angemessene Altersversorgung ihrer Versicherten, nicht mehr in dem Umfang nachkommen kann, wie dies erforderlich wäre. Mit der Rentenanpassungsformel werden Rentenanpassungen systematisch gekürzt, um auch versicherungsfremde Leistungen zu finanzieren.

Der Gesetzgeber nutzt seine allgemeine Regelungskompetenz in der gesetzlichen Rentenversicherung, um sich durch die Anwendung von versicherungsfremden Leistungen Mittel zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs zu beschaffen. Aktuell kürzt der Gesetzgeber bis 2016 den sogenannten „Steuerzuschuss“ (Erstattungsbetrag) an die Rentenversicherung um 4,75 Mrd. Euro, obwohl die Steuergelder heute schon die versicherungsfremden Leistungen nicht voll ausgleichen. Damit wird das Rentenrecht zu einem Beitrag des Gesetzgebers zur Altersarmut.

Der Gesetzgeber zeigt keinerlei Interesse die Strukturen in der Rentenversicherung zu ändern, die zum Missbrauch von versicherungsfremden Leistungen und somit auch zu nicht angepassten Rentenerhöhungen führt. Diese Strukturen sind geeignet den Sachverhalt der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung irreführend darzustellen und damit die Öffentlichkeit zu täuschen. Dies zeigt sich in den bis heute ungeregelten Sachverhalten:

1. Es gibt bis heute keine rechtsverbindliche Definition der seit 1957 in Anwendung gebrachten versicherungsfremden Leistungen. Sie unterliegen damit seit über einem halben Jahrhundert der Beliebigkeit der Politik. Es ist somit offensichtlich, dass eine Definition bis heute nicht erfolgte bzw. verhindert wurde, um politisch weiterhin ungehindert Zugriff auf die Beitragsgelder der Rentenversicherten zu haben und dies mit Duldung der Judikative.
2. Es gibt bis heute keine gesetzliche Verpflichtung der Rentenversicherung die versicherungsfremden Leistungen jährlich zu berechnen. Es ist somit offensichtlich, dass die genaue Erfassung dieser Leistungen verhindert werden soll und dies mit Duldung der Judikative.
3. Es existieren bei der gesetzlichen Rentenversicherung keine exakten Zahlen über die versicherungsfremden Leistungen. Es ist somit offensichtlich, dass damit eine exakte Aussage zu der genauen Höhe der versicherungsfremden Leistungen mangels Zahlenmaterial verhindert werden soll und dies mit Duldung der Judikative.
4. Die Zahlenwerte für die versicherungsfremden Leistungen bestehen nach Aussage der gesetzlichen Rentenversicherung auf Basis von Modellrechnungen, Strukturhypothesen und der Herleitung dem Sinne nach. Also auf Basis von Raten und Schätzen. Es ist somit offensichtlich, dass das Zahlenmaterial manipulierbar ist aufgrund dessen politische Entscheidungen im Rentenrecht beruhen und das mit Duldung der Judikative.

Werden Rentenausgaben, Bundesmittel (Steuergelder), versicherungsfremde Leistungen (Schätzwerte der DRV-Bund) und ab 1992 die Transferleistungen der Rentenversicherung-West an die Rentenversicherung-Ost gegenüber gestellt, stellt man fest, dass die Steuergelder

an die Rentenversicherung noch in keinem Jahr ausreichend waren. Es ist deshalb nicht richtig die Steuergelder als „Zuschüsse“ zu bezeichnen, weil es sich in Wirklichkeit um nicht ausreichende Erstattungsbeträge handelt.

Für das Jahr 2012 sind dem Zahlenmaterial der DRV-Bund folgende Werte zu entnehmen:

Rentenausgaben 2012	229,152 Mrd. Euro
Versicherungsfremde Leistungen 34% der Rentenausgaben	77,912 Mrd. Euro
minus Bundeszuschuss	45,442 Mrd. Euro
<u>minus zusätzlicher Bundeszuschuss</u>	<u>20,123 Mrd. Euro</u>
Unterdeckung der Bundeszuschüsse	12,347 Mrd. Euro

Die Rentenversicherten mussten alleine im Jahr 2012 12,347 Mrd. Euro aus Rentenbeiträgen aufbringen, um versicherungsfremde Leistungen zu finanzieren. In Summe wurden der DRV von 1957 bis heute ca. 700 Mrd. Euro entwendet, in dem man die gesetzlich erzwungenen versicherungsfremden Leistungen nicht in voller Höhe erstattet. Siehe Anlage Teufel-Tabelle.

Diese Zahlenwerte werden in der Öffentlichkeit bewusst falsch dargestellt. Die Bundesregierung geht hierbei sogar so weit, dass im Rentenversicherungsbericht 2013 die Bundesmittel (Steuergelder) an die Rentenversicherung als Einnahmen ausgewiesen werden, nicht aber bei den Ausgaben die versicherungsfremden Leistungen. Diese werden den Rentenausgaben zugeschlagen und als solche auch kommuniziert. Damit werden im Rentenversicherungsbericht Rentenausgaben ausgewiesen die es in dieser Höhe nicht gibt.

Die Ursachen dieser unsozialen Regelungen liegen darin, dass die Verantwortlichen in den Staatsorganen, welche die entsprechenden Gesetze beschließen, anwenden und gegebenenfalls ihre Rechtmäßigkeit überprüfen, selbst Interessensgruppen bilden und sich eigene und bessere Versorgungssysteme schaffen. Damit gibt es in Deutschland Parallelgesellschaften.

Gustav Radbruch, einer der einflussreichsten Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts definierte Gesetze als Werte aus Gemeinnutz, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit. Und er forderte, dass sich im Bewusstsein der Juristen tief einprägen müsse, dass es Gesetze geben kann mit einem solchen Maße von Ungerechtigkeit und Gemeenschädlichkeit, dass ihnen die Geltung, ja der Rechtscharakter abgesprochen werden muss. Wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, **wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht**, bewusst verleugnet wurde, da entbehrt das Gesetz der Rechtsnatur und hat der Gerechtigkeit zu weichen.

Wird die Vielfalt der hier aufgezeigten Ungerechtigkeiten im Rentenrecht an der Radbruch'schen Formel von „gesetzlichem Unrecht und übergesetzlichem Recht“ gemessen, fehlt dem Rentenrecht der Rechtscharakter.

Nach der Radbruch'schen Formel hat sich ein Richter im Konflikt zwischen positivem Recht und Gerechtigkeit immer gegen das Gesetz und für die materielle Gerechtigkeit zu entscheiden, wenn das fragliche Gesetz entweder

1. Als „unerträglich ungerecht“ anzusehen ist oder
2. Das Gesetz die im Begriff des Rechts grundsätzlich angelegte „Gleichheit aller Menschen“ bewusst verleugnet wurde.

Beide Bedingungen sind mit den Gesetzen im Rentenrecht erfüllt.

Punkt 1 wird erfüllt im Zusammenwirken der Gesamtheit der Gesetze im Rentenrecht. Unter den vorstehenden Ausführungen leistet der Gesetzgeber mittels seiner Gesetzgebung einen massiven Beitrag zur Altersarmut. Die Folge ist bzw. wird eine massenhafte Verarmung älterer Menschen sein, deren finanzielle Grundlage die gesetzliche Rentenversicherung darstellt und die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger betrifft. Durch den Abbau sozialer Sicherheiten, den Verfall einer angemessenen Entlohnung von Erwerbsarbeit, Armuts- und Hungerlöhne, Leiharbeit, prekäre Beschäftigungsverhältnisse sowie unterbrochene Erwerbsbiografien mit Arbeitslosigkeit und den dadurch fehlenden Rentenbeitragszahlungen, werden besonders die heutigen jungen Menschen von Altersarmut betroffen werden. Damit sind die Gesetze als „unerträglich ungerecht“ anzusehen.

Punkt 2 erfüllt das BVerfG selbst mit seinem Urteil zum Gleichheitssatz des GG Art.3, dass nur Gleiches gleich und Ungleiches seiner Art entsprechend verschieden zu behandeln ist. Mit dieser Rechtsprechung wurde durch Urteil die im Recht grundsätzlich angelegte „Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger“ bewusst verleugnet und eine ebensolche Gesetzgebung ermöglicht.

Der Gesetzgebung im Rentenrecht ist somit der Rechtscharakter abzusprechen.

Trotz dieser objektiven Fakten schreiten Richter bei der Gesetzgebung im Rentenrecht nicht ein und verwerfen Klagen gegen die Anwendung von versicherungsfremden Leistungen in der Rentenversicherung (BVerfG am 29.12.1999 BvR679/98). Diese Rechtsauffassung ist aus Gerechtigkeitsgründen nicht nachvollziehbar und nur damit zu erklären, dass auch Richter als unsolidarisch Versicherte in ihren Parallelsystemen von der Ungleichbehandlung der solidarisch Versicherten profitieren.

Diese Strukturen lassen berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit der Justiz, der Richter und ihrer Rechtsprechung aufkommen.

Sinkende Renten und wachsende Altersarmut sind keine Naturkatastrophen. Sie sind Folgen einer Politik, der das Wohl von Banken und Versicherungen wichtiger ist als das Wohl älterer Menschen. Diese Politik gibt vor, für die Jüngeren zu handeln, und stiehlt dabei allen Generationen die Zukunft.

Es gilt also die Mythen und Interessen einer Gesundheits- und Rentenpolitik zu entlarven die als alternativlos dargestellt werden. Diese Politik dient nicht den Versicherten sondern den Versicherungen und orientiert sich an deren Profitstreben. Dass sich Teile der Wissenschaft nicht zu schade sind dieses Profitstreben mit pseudowissenschaftlichen Gefälligkeitsgutachten und absurden Modellrechnungen zu Gunsten von Versicherungen zu stützen, von denen sie in der einen oder anderen Form gut dotierte Einkommen beziehen, belastet die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft allgemein. Deshalb dürfen wir die Gestaltung der Alters- und Krankenvorsorge nicht alleine denen überlassen die in ihren unsolidarischen Parallelsystemen davon

profitieren, dass Arbeitnehmer in den solidarischen Sozialsystemen schlechter gestellt werden als Politiker, Beamte und berufsständisch Versicherte.

Solange das Zwei-Klassenrecht von solidarisch und unsolidarisch Versicherten beibehalten wird kann es keine gerechte Lösung in den gesetzlichen Sozialsystemen geben. Unterschiedliche Systeme werden geschaffen, um einzelne soziale Gruppen zu privilegieren. Nur eine umlagefinanzierte Bürgerversicherung, in die ALLE unter den gleichen Bedingungen, Renten- und Krankenkassenbeiträge einzahlen und daraus Leistungen beziehen kann dem Anspruch einer gerechten Alters- und Krankenversorgung gerecht werden.

Legislative, Exekutive und Judikative werden als Nutznießer dieses Zwei-Klassensystems und Zweiklassenrechts alles tun, um eine gerechte Bürgerversicherung zu verhindern und hierfür ihre ganze institutionelle Macht einsetzen. Eine Abschaffung des Zweiklassenrechts wird somit nur möglich sein, wenn hunderttausende oder gar Millionen gesetzlich versicherte Bürgerinnen und Bürger für eine Bürgerversicherung auf die Straße gehen. Die Frage wird nicht sein ob, sondern wann dies geschehen wird.